

RS Vwgh 1994/9/20 93/04/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

Rechtssatz

Die Wirksamkeit der Bestellung eines Vertreters gegenüber der Behörde erfordert gemäß 10 AVG idF VOR DER NOV 1990 die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder die mündliche Vollmachterteilung vor der Behörde; auf das der Behörde nicht bekanntgegebene Innenverhältnis zwischen Machtgeber und Machthaber kommt es nicht an (Hinweis E 7.9.1983, 82/03/0226).

Schlagworte

Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachterteilung Prozeßvollmacht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040210.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at